

Einwohnergemeinde Trub



Datenschutzreglement

Beschluss : 12. Dezember 2014
Inkrafttreten : 01. Januar 2015

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Trub

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Empfänger,b) die Auswahlkriterien,c) das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an die in Art. 1 erwähnten Stellen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>

f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindegeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) Titel, d) Sprache.</p> <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerregisterführer.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>

Inkrafttreten **Art. 13** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 06. Juli 1988 auf.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 27. Mai 1988 auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Aeschlimann

Ernst Kohler

Trub, 12. Dezember 2014

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. November 2014 bis 12. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 46 vom 13. November 2014 bekannt.

Der Gemeindeschreiber

Ernst Kohler

3556 Trub, 19. Januar 2015